

Sitzungsvorlage DS 2017/031

Ordnungsamt
Lothar Kleb
Karin Metzler
(Stand: 17.01.2017)

Mitwirkung:

Aktenzeichen:

Gemeinderat

öffentlich am 30.01.2017

**Lebenswerter öffentlicher Raum
- Rechtsverordnung über die Verlängerung der Sperrzeit in der Altstadt**

Beschlussvorschlag:

Die Rechtsverordnung zur Verlängerung der gesetzlichen Sperrzeitregelung wird entsprechend der Anlage 1 beschlossen.

1. Sachverhalt

Entsprechend der Empfehlung des vom Innenministerium initiierten Arbeitskreises "Lebenswerter öffentlicher Raum" wurde ein lokaler interdisziplinärer Arbeitskreis mit Vertretern aus Bürgerschaft, Politik, Polizei, Verwaltung und Gastronomie gebildet.

Nach intensivem fachlichen Austausch im Rahmen des Runden Tisches "Lebenswerter öffentlicher Raum" haben die Fraktionen im Gemeinderat im Dezember interfraktionell gefordert, dass die allgemeine Sperrzeit im Bereich der Altstadt am Wochenende an die Regelungen für Werktag angepasst wird, so dass die Sperrzeit nun an allen Tagen der Woche in der Altstadt regelmäßig um 3 Uhr beginnt. Für besondere Feierlichkeiten sollen Ausnahmegenehmigungen vom Ordnungsamt (wie bisher) erteilt werden können.

Bei der Altstadt von Ravensburg handelt es sich um ein Kerngebiet das Wohnen in historischer und von enger Bebauung geprägter Umgebung sowie Freizeit- und Einkaufsmöglichkeiten vereint. Außerdem gibt es im Gebiet der Altstadt etliche Lokaltäten. Es stehen sich hier somit Wohnnutzung und Freizeitgestaltung gegenüber.

2. Allgemeine Verlängerung der Sperrzeit

Gem. § 11 GastVO kann die allgemeine Sperrzeit durch Rechtsverordnung verlängert werden, wenn ein öffentliches Bedürfnis besteht oder besondere örtliche Verhältnisse vorliegen.

Das öffentliche Interesse an einer ungestörten Nachtruhe ist bei den Bewohnern in der Altstadt ebenso gegeben wie bei Bewohnern andernorts. In der Altstadt von Ravensburg liegt daher kein herausragendes öffentliches Bedürfnis vor welches sich grundlegend von anderen Städten in Baden-Württemberg unterscheiden würde.

Die örtlichen Verhältnisse in der Altstadt sind jedoch besondere. Durch die Mischung aus gewerblicher Nutzung und Wohnnutzung in Verbindung mit den engen Gassen der Altstadt entsteht ein Gebiet, das seiner baulichen Nutzung nach besonders störungsempfindlich ist. Nur im ebenerdigen und unteren Bereich vieler Gebäude in der Altstadt befindet sich gewerblich genutzte Fläche. Die darüber liegenden Räumlichkeiten werden meist zu Wohnzwecken genutzt. Aufgrund der engen Gassen kommt es zu einer signifikanten Schallentwicklung verursacht durch Besucher der Gastronomie oder durch nächtliche Passanten. Die engen Gassen begünstigen eine verstärkte Schallentwicklung. Im Bereich der Altstadt liegt daher ein erhöhtes Störungspotenzial vor.

Ursache für den nächtlichen Lärm sind Besucher auf dem Weg in oder von den Schank- und Speisewirtschaften. Insbesondere zu später Stunde ist das Verhalten der Gaststättenbesucher besonders störend. Auf diese überwiegend kurzfristigen und unplanmäßig auftretenden Geräusche kann der Mensch sich - anders als im Falle gleichförmiger oder gleichmäßiger Geräusche

sche – nicht einstellen; sie sind für den Organismus daher in besonderer Weise belastend (VG Münster, Urteil vom 30.10.2013, 9 K 1971/12).

In einer 2013 von der Hochschule für Polizei Münster durchgeführten Umfrage gaben die Bewohner der Altstadt an, sich durch öffentlichen Alkoholkonsum, vor allem aber durch mögliche Begleit- und Folgeerscheinungen wie Lärm, Müll, Verunreinigungen durch Urin und Erbrochenes, aber auch durch Schlägereien und Sachbeschädigungen in ihrer Lebensqualität beeinträchtigt sehen. Als größtes Problem wird die Belästigung durch Lärm bewertet. In der Umfrage wurde auch nach den Zeiten (Tageszeiten und Wochentage), an denen die Probleme am meisten auffallen befragt. Hier wurden mehrheitlich die Nächte und das Wochenende benannt. Auch die Verwaltung erreichen vermehrt Beschwerden der Altstadtbewohner über nächtlichen Lärm, Müll und Vandalismus. Seit 2010 die gesetzliche Sperrzeit am Wochenende von 03:00 Uhr bis 06:00 Uhr auf 05:00 Uhr bis 06:00 Uhr verkürzt wurde, hat sich die Situation zu Ungunsten der Altstadtbewohner verschärft.

Im Ergebnis liegen daher in der Altstadt von Ravensburg besondere örtliche Verhältnisse vor.

Für die Beurteilung des Lärms in der Altstadt sind Messverfahren, wie beispielsweise nach der TA-Lärm, nicht anwendbar. Aussagekräftiger ist die Untersuchung der Deutschen Hochschule der Polizei. In dieser Untersuchung wurden auf Grundlage der Einwohnermeldedaten die Einwohner der Altstadt ab dem vollendeten 16. Lebensjahr mittels eines Fragebogens befragt. Von den 2443 versandten Fragebögen kamen 1088 Fragebögen beantwortet zurück. Dies entspricht einer Ausschöpfungsquote von 46,9 %.

Die Auswertung ergab, dass sich 87,3 % der Altstadtbewohner an den Wochenenden von Lärm gestört zu fühlen. 85,7 % der Altstadtbewohner fühlen sich insbesondere nachts von Lärm belästigt. Viele Bewohner der Altstadt geben an, dass Sie sich dadurch in ihrer Lebensqualität beeinträchtigt sehen.

Auch im Abschlussbericht des Innenministeriums zum Arbeitskreis "Lebenswerter öffentlicher Raum", bei welchem die Altstadt Ravensburg Teil der Studie war, wird Lärm, Verunreinigungen durch Urin, Erbrochenes und Müll als bedeutsames Problem erkannt. Maßnahmen, die auf Konsum und Verfügbarkeit von Alkohol in Problemlagen abzielen, werden als Lösungsansätze vorgeschlagen. Eine Verlängerung der Sperrzeit ist regelmäßig dazu geeignet, den Konsum und die Verfügbarkeit von Alkohol zu beschränken. Hiermit folgt die Stadt Ravensburg der Empfehlung des Innenministeriums.

Bei der Entscheidung für eine Sperrzeitverordnung muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt sein. Eine verlängerte Sperrzeit ist regelmäßig geeignet, dem legitimen Zweck des Schutzes der Nachtruhe der Bevölkerung zu dienen. Der durch nächtliche Gaststättenbesucher verursachte Lärm ist zweifellos tauglich, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die Verlängerung der Sperrzeit ist erforderlich. Als milderer Mittel würden Einzelanordnungen für ausgewählte Gaststätten in Frage kommen. Das späte Ausgehen und das Wechseln zwischen verschiedenen Lokalitäten ist regelmäßig Teil des Ausgehverhaltens. Eine Zuordnung der Störer zu einzelnen Schank- und Speisewirtschaften ist durch das häufige Wechseln zwischen Lokalitäten nicht möglich. Einzelne Gaststätten können somit nicht als Verursacher herangezogen werden. Außerdem hätte eine Einzelanordnung mit einer verlängerten Sperrzeit für ausgewählte Gaststätten den Effekt, dass die Gäste zur festgelegten Sperrzeit in eine andere, länger geöffnete Gaststätte abwandern würden. Bei diesem Wechsel würde es zu einer Lärmentwicklung kommen, die gerade vermieden werden soll. Eine Einzelanordnung würde auch nur zu einer Verlagerung des Problems führen. Unter zusätzlicher Betrachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes kann nur eine allgemeine Verlängerung der Sperrzeit in Betracht kommen.

Die Verlängerung der Sperrzeit ist angemessen. Dem Interesse der Gaststättenbesucher an einem langen Ausgehen steht das Interesse der Wohnbevölkerung an einer ungestörten Nachtruhe gegenüber. Einer Sperrzeitverlängerung kommt regelmäßig nachbarschützender Charakter zu. Eine durch Lärm häufig gestörte Nachtruhe kann negative Auswirkungen auf die Gesundheit haben. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung wird somit maßgeblich gefährdet. Der Schutz der Nachtruhe und die Volksgesundheit wiegen hier höher als das Interesse Einzelner an einem möglichst langen Gaststättenbesuch. Seit vielen Jahren wird im Rahmen der Stadtanierung der Erhalt von Wohnungen bzw. das Wohnen in der Altstadt gefördert. Die Bemühungen der Stadt, Wohnbevölkerung in der Altstadt zu halten sind ebenfalls mit den regelmäßig rein kommerziellen Interessen der Gastronomie abzuwägen. Außerdem trägt eine Verlängerung der Sperrzeit zu einer Beschränkung der Verfügbarkeit und somit auch des Konsums von Alkohol bei. Dessen gesundheitsschädlichen Auswirkungen gelten als allgemein erwiesen. Der mögliche Verdienstausschlag und der Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Betreiber von Schank- und Speisewirtschaften werden ebenfalls durch den Schutz der höherrangigen Rechtsgüter gerechtfertigt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist daher im Ergebnis gewahrt.

Gem. § 1 Abs. 5 GastVO kann die Gemeinde eine Rechtsverordnung zur Verlängerung, Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit erlassen. Beim Erlass von Rechtsverordnungen, wie hier einer Sperrzeitverordnung, ist nach § 44 Abs. 3 GemO der Gemeinderat zuständig.

Anlagen:

Anlage 1: Rechtsverordnung zur Verlängerung der Sperrzeit

Anlage 2: Lageplan